

# Die letzten Dinge regeln

## Das Geschiedenenentestament

### Vermögen im Todesfall sichern

Der Scheidungstermin ist vorüber. Viele Menschen glauben, dass der frühere Partner spätestens ab diesem Zeitpunkt nichts mehr mit dem eigenen Vermögen zu tun hat, denn man hat ja alles „auseinanderdividiert“.

Diese Annahme ist falsch und kann sich auf fatale Weise auswirken, so die Erbrechtsexpertin Hülstege von der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen in München.

### Den ungewollten Zugriff verhindern

Gemeinsames Vermögen gibt es zwar dann in der Regel nicht mehr, aber im Falle des Todes des Ex-Ehepartners besteht das Risiko fort, dass der Ex-Partner im Falle eigenen Ablebens auf eigentlich ungewollte Art Zugriff auf den eigenen Nachlass erhält.

Daher sollte man bereits mit dem Gang zu seinem Scheidungsanwalt auch unmittelbar über seine Rechtsnachfolge von Todes wegen nachdenken.

Ein gesetzliches Erbrecht des Ex-Ehepartners besteht nach einer rechtskräftigen Scheidung beziehungsweise bereits mit förmlicher Zustellung des Scheidungsantrages nicht mehr. Aber der ungewollte Zu-

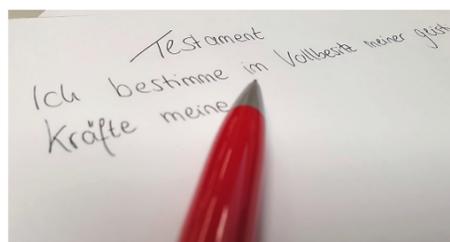
griff auf das eigene Vermögen kann auch Jahre nach der Scheidung völlig unerwartet über die gemeinsamen Kinder erfolgen, so die Fachanwältin für Erbrecht Hülstege.

### Die gesetzliche Erbfolge tritt ein

Tritt der Erbfall ein, ohne dass ein entsprechendes Testament errichtet wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge. Es erben in der Regel – neben dem neuen Ehepartner – die gemeinsamen Kinder aus erster Ehe. Verstirbt dann ein (gemeinsames) Kind und tritt wiederum die gesetzliche Erbfolge in Kraft, dann erbt der geschiedene Ehegatte mit, neben möglichen Geschwisterkindern, und profitiert von dem Nachlass des Ex-Ehepartners.

Der zuvor genannte unerwünschte Zugriff erfolgt in der Regel also über die gemeinsamen Kinder. Voraussetzung ist, dass diese kein Testament haben oder kinderlos sind.

Dieser Fall klingt konstruiert – ist er aber nicht, so die Rechtsanwältin Hülstege. Man



Ungewollten Zugriff auf Vermögen kann man durch ein Testament verhindern. Foto: mbr

denke nur an einen Autounfall, bei dem man selbst und das ebenfalls im Auto sitzende (gemeinsame) Kind tödlich verunglückt und man dann kurz hintereinander verstirbt: also zunächst der eigene Tod, dann der des gemeinsamen Kindes.

In diesem Fall hat der Ex-Ehepartner vollen Zugriff auf den Nachlass seines geschiedenen Ehegatten, und zwar als gesetzlicher Erbe des gemeinsamen Kindes. Denn ohne eine testamentarische Regelung wird das Kind Erbe des verstorbenen Elternteils und nach dessen Tod geht das Erbe auf den anderen Elternteil, den Ex-Ehegatten, über.

### In Testament mit aufnehmen

Um diesen ungewollten Zugriff auf das eigene Vermögen zu vermeiden, sollten Vorkehrungen getroffen werden. Adäquates Mittel ist das sogenann-

te Geschiedenenentestament, in dem derartige Konstellationen berücksichtigt werden. Das Gesetz bietet hier zwar viele Möglichkeiten, das eigene Vermögen im Todesfall zu sichern und den Zugriff durch den Ex-Ehegatten zu vermeiden. Aber diese müssen einem bekannt und entsprechend in einem Testament aufgenommen sein.

So kann über eine sogenannte Vor- und Nacherbschaft oder mit Hilfe von Herausgabevermächtnissen der eigene Nachlass in der Stammmfamilie gebunden werden. Daneben ist es möglich, dem Ex-Ehepartner (oder auch dritten Personen wie den ehemaligen Schwiegereltern) die Vermögenssorge über ererbtes Vermögen der gemeinsamen minderjährigen Kinder zu entziehen und so ebenfalls verhindern, dass hier eine nicht gewünschte Einflussnahme erfolgt.

Minderjährigen Kindern sollte zudem ein Testamentsvollstrecker zur Seite gestellt werden, der darüber wacht, dass den eigenen Vorstellungen Rechnung getragen wird und diese umgesetzt werden.

Gerne beraten wir, wenn vermieden werden soll, dass der Ex-Ehegatte, sei es über die gemeinsamen Kinder, auf den Nachlass zugreift.

Raphaela Hülstege, Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen

## Recht auf dem Friedhof

### Was bei Bestattungen erlaubt ist

Gedanken an den Tod sind unangenehm. Vorkehrungen zu treffen für die letzte Ruhe ist deshalb nicht jedermanns Sache. Tun sollte man es dennoch. Wichtige Fragen und Antworten.

**Sarg oder Urne zu Hause – ist das erlaubt?**

Grundsätzlich gelten in Deutschland Beisetzungs-pflicht und Friedhofszwang. Die Regeln stammen noch aus dem Preußischen Landrecht von Anfang des 19. Jahrhunderts. Später wurden sie in die Friedhofs- und Bestattungsgesetze der 16 Bundesländer übernommen. Kommunale Friedhofssatzungen regeln Details.

Die Vorgaben besagen, dass Särge und Urnen auf gewidmeten Friedhofsflächen beizusetzen sind. Das Aufbewahren von Urnen in der Wohnung ist deshalb in der Regel genauso verboten wie Bestattungen im eigenen Garten.

Das hat zum einen hygieni-

sche Gründe, aber auch ganz praktische: Was passiert mit Opas im Garten verbuddelter Urne, wenn das Grundstück verkauft wird? Und: Wer bekommt die Urne? Diesem Streitpotenzial beugt der Friedhofszwang vor.

**Darf jemand vom Zugang zum Grab ausgeschlossen werden?**

Nein, die Grabstelle soll für alle Trauernden zugänglich sein. „Das gewährleistet der Friedhof als öffentlich zugänglicher Ort“, sagt Ulrich Stelkens. Er ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und organisiert jedes Jahr eine Fachtagung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht.

Der Friedhof soll verhindern, dass einzelne Hinterbliebene alleine bestimmen, wer Abschied nehmen darf oder nicht. Anlässe für dieses Phänomen der Trauermonopolisierung gibt es reichlich. Klassiker sind Geschwister, die über dem Grab der Eltern alte Rechnungen begleichen oder die Kon-

stellation Ehepartner und Geliebte.

**Ist es erlaubt, die Asche Gestorbener in ein Schmuckstück zu packen?**

Wer Überreste seiner Liebsten als Medaillon oder Diamantring bei sich tragen will, bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone. „Nach Landesbestattungsrecht muss die Asche vollständig in die Urne abgefüllt werden“, sagt Stelkens. Das sieht auch der Bundesgerichtshof so (Urteil vom 30. Juni 2015, Az.: 5 STR 71/15). Was unter vollständig zu verstehen ist, sei aber unklar.

Die Asche von Tieren darf zu Schmuckstücken verarbeitet werden. „Tiere werden als Sache behandelt“, begründet Gerold Eppler vom Museum für Sepulkralkultur in Kassel den Unterschied.

**Wer bestimmt über die Bestattung?**

Das kann jeder zu Lebzeiten tun. Will oder kann jemand nichts regeln, übernehmen meistens Angehörige die sogenannte Totenfürsorge. Diese Aufgabe kann ihnen auch ausdrücklich übertragen werden. Sie entscheiden über Ort und Art der Beisetzung und die Grabgestaltung.

Der BGH gesteht ihnen auch das Recht zu, missliebigen Grabschmuck von Verwandten und Freunde einfach zu entfernen (Urteil vom 26. Februar 2019, Az. VI ZR 272/18).

**Wie soll das sprichwörtliche letzte Hemd aussehen?**

Viele Menschen tragen nach Eppers Erfahrung Alltagskleidung oder Sachen, die eine besondere Bedeutung für sie haben. Bei der Auswahl gibt es fast keine Grenzen.

Friedhofsordnungen fordern allerdings, dass die Kleidung verrottet. Deshalb sind zum Beispiel Funktionsjacken aus Kunststoffmaterial oder Lackklamotten wenig geeignet. „Sie vergammeln nicht“, sagt Epp-

ler. Gleiches gelte für Grabbeigaben wie Handys und Schmuck.

**Ziehen Gräber mit um?**

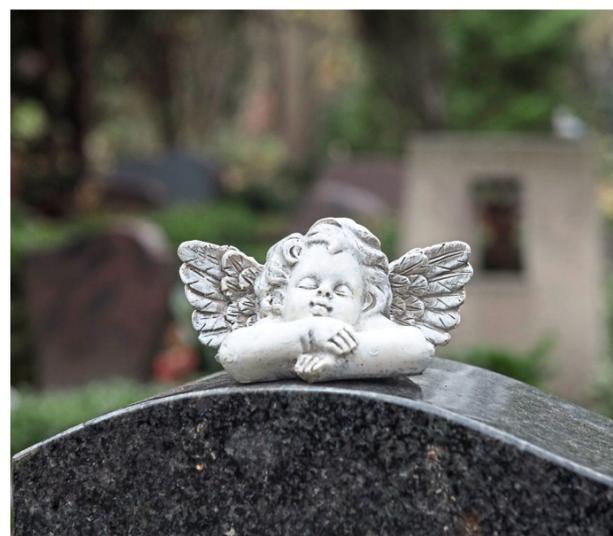
Die meisten Landesgesetze erlauben eine Umbettung nur unter engen Bedingungen. „Die letzte Ruhe ist da, wo die Verstorbenen liegen“, umreißt Stelkens den Grundsatz.

Daraus folgert er, dass möglichst weder Särge umgebettet noch Urnen von einem Ort zum anderen wandern sollen. Auch dann nicht, wenn die Familie umzieht und die Grabpflege dadurch zusätzlich erschwert wird.

**Hund, Katze, Mensch oder im Ballon zur letzten Ruhe?**

Bei manchen Menschen hält die Tierliebe bis ins Grab: Sie können sich zusammen mit ihrem Haustier bestatten lassen. In einigen deutschen Städten gibt es dafür spezielle Mensch-Tier-Friedhöfe.

Dort finden Frauchen, Herrchen und ihr Liebling eine gemeinsame Ruhestätte, wie Eppler erläutert. In den Niederlanden ist es möglich, die Asche Verstorbener mit einem Ballon oder Feuerwerkskörpern gen Himmel zu schicken. In Deutschland sind solche kreativen Bestattungsformen nicht erlaubt. **Monika Hillemacher**



Ein Engel auf dem Grabstein ist in der Regel zulässig. Zu viel Schmuck kann aber auch wieder entfernt werden. Foto: Robert Günther/dpa-tmn

**AETAS**  
Lebens- und Trauerkultur

*Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!*

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

**KARL ALBERT DENK**  
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Karl Albert Denk  
Herzlichst,  
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:  
[www.karlalbertdenk.de](http://www.karlalbertdenk.de)

Rufen Sie uns jederzeit an:  
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 · München · Erding · Freising  
81541 München · Obermenzing · Grünwald · Neufahrn

**MALTRY**  
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT

NOTFALL  
KRANKHEIT  
ALTER  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984

**Trauerdienste Schmid**  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

*Musik ist Balsam für die Seele!*

BESTÄTTER  
Herzlichen und vom Handwerk geprägt

[www.musik-und-trauer.de](http://www.musik-und-trauer.de) 089 / 68 30 68  
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

**Otto Paepcke** (†)  
**Dorilies Schmidt Paepcke**  
**Florian Schmidt**  
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:  
• Testamentsberatung  
• Betreuungsverfügung  
• Patientenverfügung  
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München  
mail@recht-muenchen.eu Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein weiser Zug...

**STÄDTISCHE BESTATTUNG**  
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 · [www.staetdische-bestattung.de](http://www.staetdische-bestattung.de)